



Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

HPR  
Vorsitzender Rolf Quasdorf  
Dortustraße 36

14467 Potsdam

*Versand per Mail*

**Personalrat für das  
wissenschaftliche und  
künstlerische Personal**

Telefon: (0331) 977-1015

*Sekretariat der Personalräte*  
Telefon: (0331) 977-1863

*Datum: 04/10/2021*

## **Präsenzlehrebetrieb an Hochschulen und Regelungen der Umgangsverordnung des Landes Bbg**

Liebe Kolleginnen und Kollegen im HPR,

der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität Potsdam wendet sich mit großer Sorge zu den gemäß § 25 der „Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung“ getroffenen Pandemie-Schutzmaßnahmen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen an Hochschulen an Euch. Aus unserer Sicht genügen diese bisher nicht, um einen sicheren Präsenzbetrieb für alle Beteiligten zu gewährleisten. Unsere Einschätzung möchten wir Ihnen wie folgt begründen und auch unsere Erwartungen mit Blick auf die kommende Umgangsverordnung artikulieren:

### **GGG-Nachweis**

Studierende und Lehrende, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen negativen PoC-Antigen-Tests nachweisen. Hierfür können ohne fachliche Aufsicht durchgeführte Tests zur Eigenanwendung genutzt werden. Diese werden für Studierende anders als für Lehrende nicht durch die Universität bzw. das Land zur Verfügung gestellt. Es steht zu befürchten, dass nicht alle Studierenden in der Lage sind, die Tests eigenständig zu finanzieren und dann notgedrungen ggf. auch ohne durchgeführten Test an Präsenzlehreveranstaltungen teilnehmen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Durchführung bzw. das Ergebnis des Selbsttests bei Volljährigkeit eigenständig bestätigen zu können.

Wir drängen darauf, dass Selbsttests für Studierende durch das Land bereitgestellt werden. Hierfür sollte darüber nachgedacht werden, auf jedem Campus eine „Selbst-Teststation“ einzurichten, an der die Studierenden die Selbsttests nicht nur durchführen können, sondern das Ergebnis derselben durch eine zweite Person (Mitarbeiter:in der Teststation) attestiert wird.

### **Kontrolle des GGG-Nachweises**

Die Kontrolle des GGG-Nachweises liegt in der Verantwortung der Präsenzlehre anbietenden Hochschulen. Es zeigt sich, dass dies in der Praxis an der Universität Potsdam bedeutet, dass weitgehend das Vertrauensprinzip gelten wird. Studierende und Lehrende würden durch das Betreten eines Seminar-/Lehrraumes signalisieren, dass Sie über eines der 3G verfügen. Eine unmittelbare Kontrolle erfolgt nicht bzw. nur punktuell durch den Einsatz weniger Sicherheitsmitarbeiter:innen. Der Großteil der an der Lehre Teilnehmenden wird unkontrolliert bleiben – im Übrigen auch die Lehrenden. Wir erwarten, dass der GGG-Nachweis an den Hochschulen substantiiert kontrolliert wird und zwar durch geeignete Technik und/oder eigens hierfür abgestelltes Personal.

### **Kontakterfassung**

Eine Kontakterfassung an den Hochschulen ist laut aktueller Umgangsverordnung nicht vorgesehen. Damit vergrößert sich das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus aus unserer Sicht erheblich, denn an jeder Lehrveranstaltung nehmen andere Studierende teil bzw. werden die Studierenden in immer neuen Konstellationen zusammengeführt. Ohne das Mittel der Kontakterfassung ist die Kontaktnachverfolgung bzw. das Einleiten von (Quarantäne-)Maßnahmen durch die Gesundheitsämter sehr erschwert, wodurch eine außer Kontrolle zu geratende Infektionslage wahrscheinlicher wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Hochschulen und ihre einzelnen Lehrveranstaltungen anders behandelt werden als nahezu alle anderen Veranstaltungen im öffentlichen Raum. An Schulen ist die Teilnehmerzahl übersichtlicher als an Hochschulen und selbst dort findet über das Führen von „Klassenlisten/Anwesenheitslisten“ eine Form der Kontakterfassung statt.

Wir sprechen uns dezidiert dafür aus, dass die Kontakterfassung für Lehrveranstaltungen an den Hochschulen durch die kommende Umgangsverordnung festgeschrieben wird.

### **Maskenpflicht**

Anders als an weiterführenden Schulen – deren Schülerinnen und Schüler bereits geimpft werden können – soll für die Hochschulen keine Maskenpflicht bestehen. Es hat sich erwiesen, dass das Tragen einer Maske einen wesentlichen Beitrag zum Infektionsschutz leistet. Dies ist einmal mehr mit Blick auf die Delta-Variante gegeben. Der Abstand von 1 Meter zwischen Teilnehmenden ohne Maske erscheint angesichts der nicht voraussehbaren Entwicklung der Pandemie zumindest fraglich.

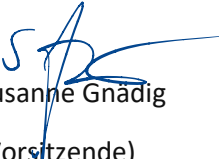
Aus diesem Grund erwarten wir, dass die Pflicht zum Tragen einer Maske während Lehrveranstaltungen in Innenräumen in die Umgangsverordnung aufgenommen wird.

Der Personalrat ist sich darüber bewusst, dass die praktische Umsetzung der Umgangsverordnung durch die Hochschulen zu leisten ist. Umso wichtiger ist es, dass der Gestaltungsrahmen durch den Gesetzgeber klar gefasst wird, im Übrigen auch mit Blick auf die Konsequenzen bei Missachtung der Regeln.

Es ist uns abschließend wichtig zu betonen, dass wir die Rückkehr zur Präsenzlehre als dringend geboten erachten und sehr begrüßen. Damit diese ein Erfolg wird, gilt es jedoch, die Gesundheit aller an der Lehre Beteiligten auch weiterhin bestmöglich zu schützen. Angesichts des aktuellen Impfstandes in der Bevölkerung und mit Blick auf die Delta-Variante ist nicht davon auszugehen, dass Infektionen auch mit schweren Erkrankungen ausbleiben. Die Hochschulen können durch hohe Standards bei der Zugangskontrolle, der Kontrolle der Kontakte und durch eine Maskenpflicht Vertrauen in die Öffnung bei den Beteiligten gewinnen. Noch dominiert bei nicht wenigen Kolleginnen und Kollegen – wie wir aus vielen Rückmeldungen an uns wissen – das Gefühl der Unsicherheit.

Wir möchten den HPR bitten, unsere Bedenken und Erwartungen baldmöglichst an die entsprechenden Stellen in den zuständigen Ministerien (MWFK, MIK, MSGIV) zu kommunizieren, da die kommende Umgangsverordnung bereits am 14.10.2021 in Kraft treten wird.

Mit bestem Dank und kollegialen Grüßen

  
Susanne Gnädig  
(Vorsitzende)